- 13. Begriff des Warenzeichens. Rann ein längeres Schriftstud als Warenzeichen angesehen werden? Ist betreffs fremder Waren die Auffassung des fremden Rechtes maßgebend?
- I. Civilsenat. Urt. v. 3. November 1886 i. S. F. H. & Co. bezw. J. G. B. S. & H. (Kl.) w. J. L. W. (Bekl.) Rep. I. 293/86.
 - I. Landgericht Bremen.
 - II. Oberlandesgericht hamburg.

Aus ben Gründen:

"Der Gewerbetreibende kann ein Interesse daran haben, daß die von ihm versertigten oder seilgehaltenen Waren schon für die äußerliche Betrachtung sich von den Waren anderer Gewerbetreibenden deutlich unterscheiden. Dieses Interesse erkennt das Gesetz an, nicht zwar in dem Umsange, daß es dem Gewerbetreibenden die Ausschließlichkeit des Gebrauches einer jeden für die Erkennbarkeit seiner Ware gewählten äußeren Gestaltung Schutz gewährt, sondern so, daß es das "Warenzeichen", die "Warke", schüht.

Diesen Begriff besiniert das Geset nicht. Auch & 3 Abs. 2 des Markenschutzeses enthält keine solche Desinition. Durch diese Bestimmung wird gewissen Arten von Warenzeichen, abgesehen von bestimmten Ausnahmen, die Eintragsfähigkeit entzogen, aber der gesetliche Begriff des Warenzeichens wird damit nicht beschränkt. Auch die der Regel nach von der Eintragung ausgeschlossenen Beichen werden in Abs. 2 und ebenso in Abs. 1, welcher die Ausnahmen, in welchen dieser Ausschluß nicht stattsindet, sestsept, "Warenzeichen" genannt. Bgl. auch die §§. 9. 10 und §. 14 "mit einem nach Maßgabe dieses Gesetzes zu schützenden Warenzeichen".

Aus dem Gesetze ist unmittelbar zu entnehmen, daß dasselbe von solchen Zeichen handelt, welche "zur Unterscheidung eines Gewerbe-

treibenden von den Waren eines anderen Gewerbetreibenden auf den Waren oder deren Verpackung angebracht werden" (§. 1). Hierdurch steht soviel sest, daß die Form, Farbe, überhaupt die äußere Gestaltung der Ware oder deren Verpackung, nicht als Warenzeichen im Sinne des Gesehes erscheint. Im übrigen kann die Begriffsbestimmung nur aus dem allgemeinen Sprachgebrauche, wie derselbe sich entsprechend den Bedürsnissen des Verkehres und der dadurch bedingten Übung ausgebildet hat, entnommen werden. Dabei ist noch besonders im Auge zu behalten, daß es sich nicht um eine die Ware charakterisierende Eigenschaft beliebigen Ursprunges, nicht um ein aus irgend einem Grunde vorhandenes Kennzeichen, sondern um ein gerade in der Absicht, eine Ware als von anderen verschieden deutlich und sicher ersschein zu lassen, willkürliches angebrachtes Zeichen, um! ein Merkzeichen handelt.

Bgl. Grimm, Deutsches Wörterbuch unter ben Worten: Marke Nr. 2, marken, Merk, merken Nr. 2, Merkzeichen.

Damit ift aber als eine notwendige Eigenschaft der Marke gegeben, daß sie einen sofort seinem ganzen Umfange nach erkennbaren, mit einem Blicke ersaßbaren Inhalt habe. Das Zeichen kann begrifflich auch ausschließlich in Buchstaben oder Worten bestehen, aber eine längere schriftliche Aussührung, wenngleich ihr Inhalt sich auf die betreffende Ware bezieht, wird nie als Warenzeichen, als Marke aufgesfaßt werden können.

Dieser negative Satz genügt als Grundlage für die Beurteilung des vorliegenden Falles. Es bedarf daher einer weiteren Untersuchung des positiven Beariffes des Warenzeichens nicht.

Von der Klägerin zur Eintragung angemeldet und der Anmeldung gemäß ins zuständige Register eingetragen wurde ein längeres Schriftstück, welches auf der Umhülung der die Ware enthaltenden Flasche abgedruckt werden sollte, nicht bloß das in der Mitte des Schriftstückes zwischen zwei Medaillenseiten stehende Faksimile der Firma. Eingetragen ist also nicht etwa ein nur nach §. 3 Abs. 2 a. a. D. nicht eintragssähiges Warenzeichen, sondern überhaupt kein Warenzeichen. Darum ist die Eintragung eine rechtlich irresevante, aus welcher der Ansmeldende kein Recht ableiten kann.

Da die vorstehende Ausführung lediglich auf den Begriff des Warenzeichens, welcher dem ganzen Markenschutzgesetze zu Grunde liegt,

aestütt ift, fo kann gegen dieselbe aus &. 20 dieses Gesehes nichts entnommen werden. Es kann hier unerörtert bleiben, inwieweit für die Beurteis lung der von Gewerbetreibenden, welche im Inlande feine Sandelsniederlaffung besitzen, zur Eintragung angemelbeten Warenzeichen bie besonderen Bestimmungen der ausländischen Rechtes makaebend find. foviel ift jedenfalls anzuerkennen, daß in Deutschland nur solche Gintragungen überhaupt zuläffig find, welche Warenbezeichnungen zum Gegenstande haben, die unter ben Begriff bes Warenzeichens fallen, von welchem, wie vorstehend entwickelt ist, das Markenschutzgeset in 8. 1 Gewährt das fremde Recht anderen Warenbezeichnungen aleichen Schut, wie den Warenzeichen, so ist, auch wenn die Voraus= fetzungen bes &. 20 vorliegen, biese Bestimmung für Deutschland gleich= aultig, benn das Markenschutgeset schützt überhaupt nur "Warenzeichen", und auch &. 20 handelt nur von folchen. Aber auch wenn das fremde Recht, beziehentlich der fremde Sprachgebrauch den Begriff des Warenzeichens, der Marke, weiter fassen sollte als das beutsche Gesetz beziehentlich der deutsche Sprachgebrauch, bleiben das deutsche Geset und der deutsche Sprachaebrauch doch immer maßgebend.

Die vorstehenden Ausführungen ergeben, daß der Berusungsrichter, wenngleich er darin gesehlt haben mag, daß er den zweiten Absat des §. 3 des Markenschutzgesetz auf den vorliegenden Fall angewendet hat, bennoch von dem richtigen Grundgedanken ausgeht, wenn er den Verssuch, eine Druckschrift der vorliegenden Art zum Warenzeichen machen zu wollen, als einen "Mißbrauch von vornherein" charakterisiert, durch welchen der "Begriff der Marke völlig verslächtigt" würde. In diesem Ausspruche würde aber, wenn hierzu überhaupt ein Bedürsnis vorhanden sein sollte, auch eine genügende thatsächliche Feststellung zu sinden sein, daß die vorliegende Druckschrift nicht unter den Begriff des Warenzeichens, wie er oben entwickelt ist, falle.

Die Entscheidung des Berufungsrichters enthält daher, insofern sie von diesem Grunde getragen wird, keinen rechtsgrundsählichen Verstoß, und es erscheint insbesondere nicht als ein Mangel, daß nicht erörtert ist, ob das eingetragene Schriftstück nach dem betreffenden fremden Rechte als Marke zu betrachten sei ober gleichen Schutz wie eine solche genieße."